OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-601929/3/KLi

Datum:

Linz, 4. August 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 24. Mai 2017 des K L, geb. x, L, L gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 3. Mai 2017, GZ: VerkR96-3202/12-2016, betreffend Zurückweisung eines Einspruches wegen Verspätung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer mit Strafverfügung vom 2. Dezember 2016, GZ: VerkR96-3202-2016 vorgeworfen, er habe am 12.9.2016 um 14.52 Uhr in der Gemeinde Schiedlberg, L 1372 bei km 7.170 in Fahrtrichtung Neuhofen als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 12 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zu seinen Gunsten abgezogen worden.

Der Beschwerdeführer habe dadurch § 20 Abs. 2 StVO verletzt. Über ihn werde gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe von 60 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 24 Stunden verhängt.

Gegen diese Strafverfügung richtet sich der – verspätete – Einspruch des Beschwerdeführers vom 28. März 2017. Der Beschwerdeführer brachte darin zusammengefasst vor, dass ihm bekannt gegeben werden müsse, mit welchen technischen Mitteln die Geschwindigkeitsüberschreitung festgestellt worden sei.

Die belangte Behörde übermittelte dem Beschwerdeführer daraufhin einen Verspätungsvorhalt vom 14. April 2017, mit welchem dem Beschwerdeführer die Möglichkeit gegeben wurde, zur Verspätung (bzw. Rechtzeitigkeit) seines Einspruches Stellung zu nehmen.

Mit Eingabe vom 2. Mai 2017 teilte der Beschwerdeführer lediglich mit, seinen Einspruch aufrecht zu erhalten, solange er keine Einsicht in die von ihm geforderten Unterlagen erhalte. Zur Verspätung / Rechtzeitigkeit seines Einspruches erstattete er kein Vorbringen.

In der Folge hat die belangte Behörde den Einspruch des Beschwerdeführers vom 28. März 2017 mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Zurückweisungsbescheid vom 3. Mai 2017, GZ: VerkR96-3202/12-2016 als verspätet zurückgewiesen. Begründend führte die belangte Behörde aus, dass gemäß § 49 Abs.1 VStG der Beschuldigte gegen eine Strafverfügung innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung Einspruch erheben könne. Laut Zustellschein sei die Strafverfügung am 12. Jänner 2017 durch Hinterlegung zugestellt worden.

Daraufhin brachte der Beschwerdeführer eine Eingabe vom 24. Mai 2017 bei der belangten Behörde ein, in der er jedoch wiederum keine Stellungnahme zur Verspätung / Rechtzeitigkeit seines Einspruches erstattete.

Die Verwaltungsbehörde hat den Akt dem Landesverwaltungsgericht ohne Beschwerdevorentscheidung vorgelegt. Es ergab sich daher dessen Zuständigkeit,

wobei es durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

Zum Verfahrensgang kann auf die Darstellungen zu Punkt I. verwiesen werden. Aus dem Verfahrensgang ergibt sich bereits, dass dem Beschwerdeführer die in Rede stehende Strafverfügung vom 2. Dezember 2016 am 12. Jänner 2017 durch Hinterlegung zugestellt wurde. Insofern lag die Strafverfügung ab 12. Jänner 2017 zur Abholung bereit.

Der Beschwerdeführer hätte die Möglichkeit gehabt, binnen zwei Wochen Einspruch gegen die Strafverfügung zu erheben. Aufgrund der Zustellung am 12. Jänner 2017 endete daher die Frist zur Erhebung eines Einspruches am 26. Jänner 2017. Der Einspruch stammte allerdings vom 28. März 2017.

Nach einem entsprechenden Verspätungsvorhalt der belangten Behörde äußerte sich der Beschwerdeführer dazu inhaltlich nicht. Die belangte Behörde wies daraufhin die Eingabe des Beschwerdeführers vom 28. März 2017 mit Bescheid vom 3. Mai 2017 als verspätet zurück.

Daraufhin brachte der Beschwerdeführer seine Eingabe vom 24. Mai 2017 ein. Der Beschwerdeführer brachte darin Nachfolgendes vor:

„Da ich diese Schreiben vom 12.01. und 17.01.2017 nicht erhalten habe, konnte ich keinen Einspruch erheben. Sie geben auch an, dass der Absender der Schriftstücke verantwortlich ist und die damit verbundenen Risiken trägt, wo keine Unterschrift existiert gibt es keinen gültigen Vertrag laut den gesetzlichen AGB's.
Warum muss ich für die weiteren Schreiben Geld bezahlen, für die weiteren Bearbeitungen? Ich ersuchte Sie mir die nötigen Unterlagen für die von ihnen erstellten Verwaltungsübertretung zu senden, wo sind diese Unterlagen? Gerne bezahle ich die von ihnen geforderten Schreiben, wenn ich wie gesagt die dazugehörigen Unterlagen bekomme.
Ab diesem Schreiben gelten meinerseits die allgemeinen gesetzlichen AGB's, jedes weitere Schreiben meinerseits wird in Rechnung gestellt. Bin kein Staatsverweigerer oder sonst wer, nur wenn es Gesetze gibt sollte sich jeder daran halten steht im Grundgesetz."

Die belangte Behörde legte daraufhin den gesamten Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Mit Schreiben vom 27. Juni 2017 erteilte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einen Verbesserungsauftrag.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat den Beschwerdeführer mit dem Verbesserungsauftrag auf den gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG notwendigen Inhalt einer

Beschwerde hingewiesen und gemäß § 13 Abs. 3 AVG aufgefordert, seine Beschwerde bis zum 31. Juli 2017, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einlangend, entsprechend zu ergänzen. Er wurde ferner darauf hingewiesen, dass die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen werden müsste, wenn er dieser Aufforderung nicht nachkommen sollte.

Der Beschwerdeführer hat eine Ergänzung bzw. Konkretisierung seiner Beschwerde nicht erstattet.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich vollumfänglich aus dem Akt der belangten Behörde sowie aus dem Akt des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich. Weitere Erhebungen waren insofern nicht erforderlich.

IV. Rechtslage:

IV.1. Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG hat die Beschwerde zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder der angefochtenen Weisung,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

IV.2. Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder die angefochtene Weisung aufgrund der Beschwerde (§ 9 Abs.1 Z.3 und 4) oder aufgrund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs.3) zu überprüfen.

IV.3. Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

V. Darüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in rechtlicher Hinsicht erwogen:

V.1. Mit der ursprünglich beeinspruchten Strafverfügung wurde dem Beschwerdeführer eine Übertretung der Straßenverkehrsordnung vorgeworfen. Dagegen hat der Beschwerdeführer einen verspäteten Einspruch erhoben. Die belangte Behörde übermittelte dem Beschwerdeführer daraufhin einen Verspätungsvorhalt. Der Beschwerdeführer brachte sodann vor, seinen Einspruch aufrecht zu erhalten.

Inhaltlich erstattete der Beschwerdeführer keine Ausführungen. Angaben – insbesondere dahingehend, weshalb sein Einspruch rechtzeitig sei – machte der Beschwerdeführer nicht.

V.2. Auch aus dem Beschwerdevorbringen ergibt sich nicht, inwieweit der in Beschwerde gezogene Zurückweisungsbescheid bekämpft wird. Es ist auch nicht erkennbar, ob der Beschwerdeführer davon ausgeht, dass seine Eingabe gegen die ursprüngliche Strafverfügung tatsächlich rechtzeitig gewesen sei. Auf einen Verbesserungsversuch des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich reagierte der Beschwerdeführer nicht.

V.3. Der Beschwerdeführer hat kein konkretes Begehren gestellt und diesen Mangel trotz Aufforderung nicht behoben, weshalb seine Beschwerde gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückzuweisen war.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer